

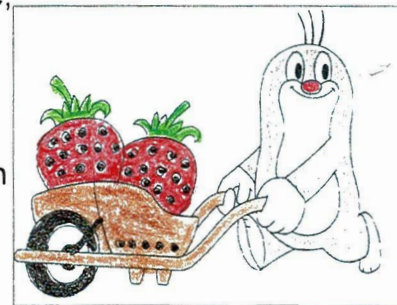
Erläuterung zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß Kleingartenordnung, Pkt. 1.1

Damit die Vereine des VGG nicht den Status einer Kleingartenanlage gemäß BkleingG und damit den niedrigen Pachtzins verlieren, muß auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften geachtet werden, insbesondere der Kleingartenordnung.

Die Pächter sind durch den Pachtvertrag an die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften gebunden.

In der Kleingartenordnung des VGG, Pkt. 1.1, ist festgelegt, daß

- 1/3 der Gartengröße** für die Gartenlaube einschl. Schuppen, Toilette sowie überdachter Freisitz und befestigte Fläche, wie z.B. Terrasse, Wege Partyzelt genutzt wird.
- 1/3 der Gartengröße** ist für Blumen, Rasen und sonstige Erholungsflächen, z.B. Badebecken, Grill, Teich, Kinderspielmöglichkeiten vorgesehen.
- 1/3 der Gartengröße** ist als kleingärtnerische Nutzung dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten



Von der Fläche der kleingärtnerischen Nutzung sind

40 % mit Obstbäumen*, Beerensträuchern* und/oder Erdbeeren zu bepflanzen

60 % sind für den Anbau von Gemüse (auch Kartoffeln), Küchenkräutern u.ä. zu nutzen. Dazu zählen ebenso Frühbeet, Gewächshaus und / oder Kompost angerechnet werden.

Beispiel 1

Gartengröße: 300 m² aufgeschlüsselt in

30 m ² Obstbäume	}	40 %
10 m ² Erdbeeren		
57 m ² Gemüse und Küchenkräuter	}	60 %
3 m ² Kompost		



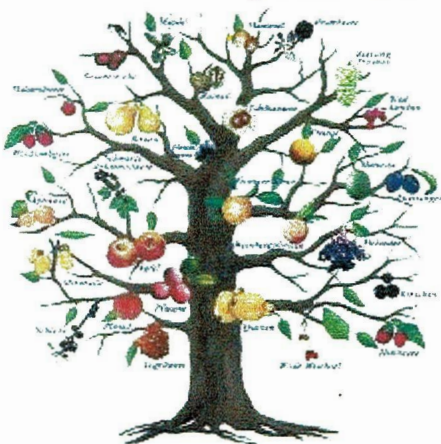
Beispiel 2

Gartengröße: 300 m² aufgeschlüsselt in

40 m ² Obstbäume + Beerensträucher	}	40 %
43 m ² Gemüse + Kartoffeln		
12 m ² Gewächshaus	}	60 %
1 m ² Frühbeet		
4 m ² Kompost		

100 m² = 1/3 kleingrt. Nutzung

100 m² = 1/3 kleingrt. Nutzung



* Flächenberechnung für Obstbäume und Beerensträucher

Obstbaum - Niederstamm	=	5,00 m ²
Obstbaum - Säulenspindel	=	1,00 m ²
Obstbaum + Weinrebe-Spalier	=	1,50 m ²
Weißer, rote Johannisbeere, Stachelbeere, Aronia u.a. kleine Beerensträucher	=	1,00 m ²
schwarze Johannisbeere, Jochelbeere, Brombeere	=	1,50 m ²
in größeren Gärten als Einzelbaum		
Süßkirsche + Obstbaum – Hochstamm	=	16,00 m ²